



**Cautio Criminalis. Seu De Processibus Contra Sagas Liber.
Das ist/ Peinliche Warschawung von Anstell: und Führung
deß Processes gegen die angegebene Zauberer/ Hexen
und Unholden**

**Spee, Friedrich von
Franckfurt am Mayn, 1649**

39. Ob auch eine welche auff der Folter nichts bekennet/ dennoch
verdammet werden könne?

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61346](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61346)

liche Rechtsgeklärten Ursache zu ihrem Irthumb genommen/vund dieses also ge-
deuter: Als ob man in solchen verbor-
genen Lastern auff geringere indi-
cia, vnd ohne eine bey nahe vollkom-
menen Beweischumb die Tortur
gebrauchen möchte. Worauf zu ver-
nehmen daß dieser Irthumb/auß dem vn-
recht vnd vngleichem Verstand/des ahn-
sich warhafften Spruchs herrühre: Vnd
muß ich mich in warheit verwunderen/
daß vnder so vielen Belärthen / dasselbig
noch niemand angemerket habe: Woher
dann ferner dieses kommen ist/daß man in
den Heren Sachen offtermahls auß ge-
ring schätigen Ursachen / vñ da es an dem
bey nahe vollkommenen Beweis / noch
weit ermangele / die Tortur an die Hand
genommen hat/in deme etliche vngeschick-
te Richter geruffen / Ey das ist ein verbor-
gen Laster/da mag man wohl etwas hin-
ein plumben.

5. Zu wünschen wehre es aber / daß die
jenige welche auß einem rechtschaffenen vñ
guten Eyffer die Obrigkeiten dahin anwe-
geln vñnd reisen/daß sie auff daß Laster in-
quiriren lassen/auch eine solche Wissen-
schafft vnd Geschickligkeit mit hinzubrä-
chen daß sie solchen vñnd dergleichen Ir-
thumb nicht allein selbst verstehen/sondern
auch denselben ihren Obrigkeiten zu Be-
müch führen/vnd also ihrer allerseits ge-
wissen entladen vnd befrehent möchten.
Obrigkeiten mögen nachmahls wohl zu-
sehen was sie zuthun haben/ dann es seind
nicht alle gute Köche / welche nur lange
Messer tragen/ es seind auch diejenige wel-
che die Obrigkeiten bey diesem wesen ge-
brauchen/nicht alle der Geschickligkeit/wie

man wohl gemeinet/vnd solte man billig in
dieser schweren Sache/sich sehr wohl vor-
sehen vnd sehr behutsam gehen.

Die XXXIX. Frage.

Ob auch eine welche auff der Folter
nichts bekennet hat / condemnir-
et vnd verdammet werde möge?

Alhier setze ich dieses vorher / daß man
1. Keinen verdammen könne oder solle/
man sey dann dessen gewiß / daß er das
Laster dessen er bezüchtigt wird in warheit
schuldig sey / dann man muß keinen vn-
schuldigen verdammen/ nun wird aber ein
jedweder so lang vor vnstruldig gehalten/
bis er des Lasters vberwiesen werde: Sol-
cher Beweis aber wird auff zweyerley ma-
nier erfunden/entweder daß der Beflag-
ter rechtlicher massen gefragt wird/vnd des
Laster selbst bekennet/oder daß er mit mehr
als Sonnen klaren vmbständigen Be-
weischumb vberführt wird/vñnd ist nicht
nötig / daß er zugleich rechtlich vberwiesen
werde/vñnd noch darüber selbst seine Be-
kennung thue / sondern deren eines ist zur
verdamnung gnugsamb.

[P. Halsger. Ordnung art. 69. q. libi
ipli. videtur contradicere si conferatur
art. 16 Sed responderi per hunc articu-
lum de crimine non probato, sed noto-
rio, illum a. de crimine probato. loq.
Vigel. ad Consil. Carol. cap. 4. quæst. 1.
except. 7.]

Dieses also vorgeseht/gebe ich zur Ant. 2.
wort: Daß diejenige welche auff der Tor-
tor nicht bekennet haben/mit recht vñ bil-
ligkeit nicht verdammet werden können/
aber dieses streitet mit der heutigen praxi,
welche die Richter in den Heren Sa-
chen

then gebrauchen/wie ich solches an eelichen
Orthen gesehen/vnd darüber geseuffzet
habe. Dann ohnlängffhin fürthe Mann
eine zum Scheiterhauffen zu/welche drey
vier/ja fünffmahl gefoltert ware/sie sagte
offentlich vnd ohne schewe/das sie vnschul-
dig wehre/wie sie dann dasselbig auch auff
der Folter vnd biß ins Feuer hinein gethan
vnd wiederhollet: Vñ das sie solches auch
einem Notario, angezeigt vnd selbigen da-
rüber requirirent, ging sie zum Feuer hin-
ein: Vnd dergleichen ist an andern Or-
then mehr geschehen/vñnd zwar vnder an-
dern auch vor kurzer Zeit an einem Prie-
ster/darvon vielleicht anderstwo mehr ge-
redet werden möchte / ich will mich aber
mit Exempeln nicht auffhalten / sondern
sage dzes ein vnrecht mässiges Ding sene/
solcher Gestalt zu verfahren/vnd das vmb
nachfolgender Ursachen willen.

I.

3. Dieweil man niemand verdammen
soll/man sey dann der That gegen ihn ver-
sichert / nun könnte man aber dessen auff
nächstgesagte Persohn nicht versichert sein/
Ergo solte man sie nicht verdammet ha-
ben. Das man aber des Lasters gegen sie
nicht gewiß gewesen / solches erweise ich al-
so: Solte man dessen vergewissigt sein / so
hette es entweder auß ihrer eygenen Be-
kannuß / oder auß einem rechtmässigen
vollständigem Beweis zu Tage kommen
müssen / deren aber keines vor gegen sie
vorhanden / das sie aber selbst nicht bekem-
net/das geben ihre entschuldigungs reden/
so sie biß in die Klammern führete/gnugsam
an Tag / so war sie auch nicht vberwiesen /
ñntemahl in wañ sie rechtmässig vberwiese/

gewesen wehre/so hette mā sie nicht gefol-
tert/weil sie aber gefoltert wordē / so musste
sie nicht in andere wege vberwiesen sein/
den (wie droben vnd bey m Farin, quæst.
38.n. 4 zu sehen) die Folter zu dem Ende er-
funden ist vnd gebraucht wird / das sie/
was an Verweisthumb manquiret, er-
gänze/nun ist diese drey oder viermahl ge-
foldert worden / Ergo muß auch drey oder
viermahl nötig gewesen sein / den Ver-
weisthumb durch die Folter zu ersehen:
So dann der Verweisthumb wecheiniges
entsetzes bedürfftig war / so musste noch
nicht volla kommen sein / war nun aber der
Verweisthumb nicht völig / so könnte auch
die Beklagten dadurch nicht vber führet
wordē/folgt demnach das man des Lasters
vber sie noch nicht gewiß / vñnd versichere
gewesen / vnd man sie demnach nicht hette
verdammen sollen.

II.

So möchte ich vom Richter gern wiß 4.
sen/auß was Ursachen oder zu was Ende
er vorberührte Persohn torquiret habe?
obs darumb geschehen das sie damit ge-
strafft würde / oder aber darumb dz er hin-
der die warheit kommen möchte / keine
straffe kans sein / dann das wehre dem
Rechten zu wieder / vñnd eine vnerhörtes
ding / zu deme warumb wolte mā sie straf-
fen / da man noch nicht wuste sondern sie
eben darumb fragte/ ob sie was böses be-
gangen? bleibts derowegē darbey / dz sie zu
dem Ende sey torquiret wordē/damit mā
die warheit erfahren möchte. Ist nun aber
deme also/so wiste man je die warheit noch
nicht/vñ weil sie nichts bekät hat/hat mans
hernacher eben so wenig wissen könnē / wie
hat man dann in so zweiffelhafter vner-
wiesener

wiesener Sachen / die Beklagten zu einer so grausamen Todts straff verdammten können?

III.

5. Abermahls Frage ich diesen Richter / ob dieser Beklagten Bekantnuß darzu daß sie verdammet werden möchte / nötig oder nicht nötig gewesen? ist sie nötig gewesen / warumb hat man sie dann ohne dieselbe verdammet? ist sie aber nicht nötig gewesen / so wehre es ja eine grosse Grausamkeit einen Menschen / welcher er bekennete oder bekennete nicht / dan noch zum Tode zu verdammten / vñnd zu forderst mit so grosser Pein vñnd Schmerzen zubeladen / vielleicht darumb daß sie die arme Sünderin welcher nur ein Todt bestimpt vñnd beschereet war / dennoch nicht eines Todts sterben möchte.
6. Möchte einer sagen: Der Richter hat obj. diese Person / nicht zu ergründung sondern zu bestärkung der warheit torquirē lassen / damit die Sache desto gewisser vñnd beständiger würde: Antwort: Daran hat er Vbel vñnd sehr vngeschickt gehandelt / sintemahln die Rechten von einem solchen Ende oder Zweck der Folter / dz man nemlich dieselbe zu bestärkung der warheit gebrauchen sollte / zu mahlen nichts melden / sondern die Rechtsgelärthen so wohl als auch die Theologen haltens ins Gemein dafür / daß die Tortur darumb vñnd zu dem Ende erfunden sey / damit wann sonst kein ander Mittel sey / der warheit zu erkündigen / man sich deren darzu gbrauchē möchte / thut demnach der jenig gar Vbel welcher in einer so verhassten gefährlichen Sache / von dem gemeinen Schluß absetzt / vñnd ein new Recht ein führet; vñnd man

sage was man wolle / so gehets doch mit vorrigem seinen Weg hinauß. Denn es ist entweder dieser bestärkung oder bekräftigung der warheit / zur verdammung vonnöthen gewesen oder nicht? ist deren vonnöthen gewesen / warumb hat man dann ohne dieselbe die Person verdammet / ist ihr aber nicht vonnöthen gewesen worzu dienete dann diese Grausamkeit? vñnd war das nicht eine Todtsünde / seinem neben Menschen vñndotiger weise solchen grewlichen Schmerzen anzuhun? drumb sagt recht vñnd wohl der Comes. var. resol. tom. 3. cap. 13. de Tortur. reor. n. 20. Boer decil. 36. Cravet. conf. 178. n. 10. vñnd andere mehr neben dem Farin. quæst. 40. n. 4 daß ein solcher Richter ein Narz sey / vñnd deswegen nicht allein von der weltlichen Obrigkeiten bestraffe werden könne / sondern es auch in seinem Gewissen schwertich werde zu verantworten haben / welcher einen überwiesenen oder überwundenen Beklagten torquirē läßet Navarr. c. 18. dub. 17. n. 59. Lels. c. 29. dub. 17. n. 152. Covarr. practic. qu. c. 23. conclus. 1.

IV.

Der gemeine Vohn vñnd Meynung der Rechtsgelärthen ist dieser / daß alle iudicia Anzeig vñ beweisungen / ob schon dieselbige vollständig wehren / durch die Tortur purgirt vñnd zernichtet werden / dero Gestalt daß ein Beklagter / ob er schon sonst überwiesen vñnd überwunden ist / wann er darüber gefoltert wird / vñnd so wohl in / als nach der Folter / nichts bekennet / loß gesprochen werden soll vñ muß Farin. Delr. libr. 5. Sect. 9. weil nun viel angeregte Person

Persohn gefoltert worden/vnd nichts Bekant hat/so hat sie sich purgiret/hat sie sich nun purgiret/mit was Recht hat man sie dann verdammet/zumahlen dieweil sie bey ihrer Vngeständigkeit bis in ihren Tode beständig verblieben.

8. Sintemahlen die letzte Reden des Menschen/so er kurz vor seinem Ende aussagt/nicht ein geringes auff ihnen haben/wie kurz hernach gesagt werden soll.

Dann obs zwar wahr sein kan/das erwan einige/welche aller Marter vnd Pein ohnerachtet/auff der Tortur,vnd hernach bis in den Tode/auff ihrem Leugnen bestet/schuldig sein möchte/so sage ich dennoch/das eine solche Persohn nicht verdammet werden können/so wohl wegen dessen so vorhin gesagt ist/als auch dieweil einem Richter gebüret den sichersten Weg zu gehen/vnd vielleicher zehen schuldige loß zu geben/als si. in Gefahr zu stecken/das ein einziger vnschuldiger vmbs Leben bracht werden möchte: Ob aber wohl jedermänniglich/dieses also für wahr hellet/vnd dasselbig auch mit Worten vorgibt/so wird man doch deren kaum einen finden/die das wenig in der That erweisen/wz sie wohl wissen/das sie von rechts wegen zu thun schuldig seyen.

9. Vnd in Wahrheit ich kann mich nicht gungfamb verwundern/wie doch einer der auff den Mahnen Christi geraufft ist/eine solche Vnmenschliche That/wie diese vorerzehlete ist/entschuldigen wolle? wann er anders ein ewiges Leben glaubet/vnd weiß das er vor einem solchen Richter werde erscheinen vnd Rechenschaft geben müssen/welcher auch von einem einzigen vnnützen Wort Rechnung erfodern wird. Viel-

mehr aber verwundere ich mich/das die Geistlichen so blind/vnd darbey so still vnd sicher seind/vnd sich vor Gottes Zorn so wenig scheuen.

Dann als newlicher Zeit eine andere gefängliche Persohn/weder durch Marter/nach auch durch das vnzettige vngestüme Fragen/seylen vnd geylein/eines vngeschickten Priesters (Gott verzeihe mir das ich also von diesen Orden reden muß) dahin zu bewegen gewesen/das sie bekennet hette/ist sie eben der Ursachen halben lebendig zum Feuer verdammet worden.

Als nun diß Schlacht-Opffer (dann so mag man sie wohl nennen/weil sie die indicia durch die Tortur darnieder gelegt vnd auch nicht überwiesen gewesen) bey der Scheiterhauffen stunde/hat dieser verdriesslicher Priester nicht auffgehört/sondern sie so wohl durch bedröhung grösserer vnd langwüiriger Peinigung/als auch mit vertroöstung der Gnade/so weit geerleben/das sie endlich diese wenige Worte herauff gestossen Ey so bin ich dann schuldig Auff welches er ihro mit eben so viel Worten zugesprochen: Ey so absolviro ich NB dich auch/laufft darauff gestracks zum Richter mit bitte/weil sie endlich noch bekennet habe/ihro die Straff zu lindern/der selbig aber hat sich darüber erzürnet/vn gesprochen/weil sie dasselbig so lang zu ruck gehalten hette/so bliebe es nun bey dem Urtheil/vnd ist sie also lebendig ins Feuer geworffen vnd verbrennet worden.

Es ist nicht außzusprechen/was dieser Priester hiervon allenthalben/vnd bey männlichen darbey er kommen/vor ein Wesen gemacht/in deme er es nicht gungfamb außstreichen können/wie so gar nicht

nicht auff das Leugnen davon die der Zauberen halben eingezogen würden zu geben sey. Sondern abn er von dieser Person noch schwerlich in dem letzten Puncten ihres Lebens/das jenig herauß gebracht / welches mit so großer vnd vielfaltiger Marter nicht heite von ihr herauß gebracht werden können. Es thut sich aber die Ungefehrlichkeit dieses Priesters in vnder schiedlichen stücken hervor/welche / wann er nur ein Hirs im Hut gehabt hette/er leichtlich mit händen heite greiffen könne.

12. Erstlich wahr ja dieses ein verkehrter Handel/das er diese Person/welche nach außgestandenem Rechte vnschuldig sein könnte/kurzumb hat schuldig haben wollen.
13. II. Zu deme könnte dieser Priester sie die Befangene Person / anderst nicht als vor vnschuldig halten / dieweil sie nicht vberzeuget war / dieweil sie auch die wieder sich gehabte indicia durch die Tortur abgelehet / vnd vber das ihme in Sacrament der Beichte nichts bekennen wollen/was hatte er sie dann weiter zu fragen?
14. III. Wusste aber der Priester / das diese Person des Lasters schuldig war/vnd das sie ihme in der Beicht lüge / so sollte er ihr dasselbig in der Beicht wohl fürgehalten haben / wehre sie alsdann beym leugnen blieden/so sollte er ihr doch wann sie Busse gethan/geglaubt/vnd sie ferner zu frieden gelassen haben: Inmassen alle Theologen oder Schrifftgclärthen dasselbig also darvor halten: Was istts nun nötig engensinnige neue Meynungen hervor zu suchen/last vns vielmehr der Theologi/wie dieselbige durch die ganze Welt offenbaret ist/nachfolgen

15. IV. Vnd wann schon die Beklagten / als

sie jetzt ins Feuer geworffen werden sollen/diese wenige worte herauß gestossen/vnd sich damit schuldig gegeben / so kann doch ein jeglicher auß den Umständen vnd der Rede sellt leichtlich abnehmen / das nicht die Wahrheit sondern die Hoffnung Gnade zu erhalten / so dann die vnauffhörliche Ungefehrlichkeit des Priesters / ihr diese worte herauß getrieben/hat er sich also dessen wenig zu rühmen/vnd keine Ursache hiervon so ein groß Geschrey zu machen.

V. Vnd wann er schon darvor gehalten/ 16. das diese der Beklagten reden an sich wahr gewesen / so hat er dennoch besorglich ihrer seelen nicht wohl vorgestanden/das er dieser erhärteren/vnd ohne zweiffel dem bösen Feind / auff eine sonderbare Weise verknüpfte Person/dieses zugetrawet/das sie sich in so einer sehr geringen Zeit / vnd gleichsam in einem Augenblick/von Hergen zu Gort befehret hette / vnd das demnach ihme anders nichts gebühren wolte/ als sie gestracks mit eben so viel worten zu absolviren vnd nurend vmb sinderung der straffen anzuhalten vnd zu bitten / das es ihme besser angestanden wehre / vmb Aufschub der execution anzuhalten / damit sie sich zum Todt sich erst recht vorbereiten/vnd (sintemahl sie seiner des Priesters Meynung nach eine besondere grosse Sünderin sein müste) sich desto besser mit Gort versöhnen / vnd sich mit dem H. Sacrament versehen lassen möchte.

Wad hatte der Richter ihr solchen Aufzug oder Aufschub / zum wenigsten einen Tag/nicht abschlagen können/solte er es aber abgeschlagen haben / so wehre es des Priesters Ampt / das er inständiger darumb

rumb anhalten vnd bitten / Ja als eine Geistliche Persohn/dem Richter den Zorn vnd die Straffe des Allmächtigen Gottes dröhen vnd verkündigen/vnnd vorm ganzen Umstande an die Hohe Obrigkeit appelliren solte: Siehe solche Seelsorger haben wir/vnd so wollen Fürsten vnd Herren sie haben / vnd solche werden von ihren Oberen zu diesem Handel abgefertigt / ist das nicht eine feine Sache?

Die XL. Frage.

Ob die wiederruffung des Lasters/welches einer vorhin bekant hat/so vor der execution auff dem Justiz Platz geschieht / auch etwas auff ihr habe?

1. **D**ie gemeine Praxis helteus also / daß wann einer oder eine / vber sich oder andere ein Laster aufgesaget vnd bekennet/vnnd darbey beständig blieben/solcher hernacher nicht wiederruffen könne / vnd obschon geschehe / habe dasselbige doch ganz keine Krafft oder Wirkung. Vnd diese Meynung wollen solche Richter auß dem Binsfeld. pag. 274. Delr. libr. 5. le St. 6. beweisen / welche es doch mit ihnen nicht alerdings einig seind / wie gesagt werden solle.

2. **A**ntworte ich demnach: Daß wann diese wiederruffung von solchen Leuten geschieht/die sich rechtschaffen bekehret/vnnd wahre Duffe gethan haben (welches dann ein verständiger Beichtvatter leichtlich verstehen wird) dieselbige nicht ein geringes/sondern ein grosses auff sich habe/vnd billig viel nachdenckens errege/vorab wann

sie bekennen / daß sie andern vnrucht gethan / vnnd dieselbe fälschlich angegeben oder besagt haben / Ursachen seind diese:

I.

Die Natur gibts Ja selbst / daß ein jedweder welcher nichts als den Todt vor ihm siehet/seiner seelen seeligkeit eingedenck seye/vnnd derowegen des liegens sich enthalte/wie Simonc. auß dem Chrylost. vnd andern / so dann auß dem Can. Iancimus 1. quaest. 7. & gloss. in c. literas de praesumpt. & Delr. in l. fin. ad L. Jul. repee. anziehen. Delrius aber lesset dasselbige anderer Gestalt nicht gelten/es sey dann daß der arme Sünder eines ohnererschrockener standhaffigen Gemüths ist/vnd sagt darbey daß nicht alle sterbenden / vorab die Zauberer vnd Hexen / heilig seyen/welche ich zur Antwort gebe: Daß nicht alle Sterbende eines erschrockenen Gemüths/auch nicht alle nicht heilig/oder Zauberer seyen/dann eben hierumb ist die Frage / ob man nicht an denjenigen/welche solcher Gestalt wiederruffen zu zweiffeln/vnnd den Sachen etwas besser nachzudencken habe / ob sie eben alle Zauberer seyen? Darumb muß man den Schluß nicht also machen: Es seind Zauberer/darumb ist auff ihre wiederruffung nichts zu gebere. Sondern also: Sie wiederruffen eben zu der Zeit, da sie wissen/daß sie als bald vor den Richterstuhl Gottes sollen gestellt werden/ vnd ist ja nicht zu hoffen / daß alsdann einer seiner seeligkeit nicht eingedenck sein

I ij sol